

Handys, Smartphones & Co in der Schule – Missbrauch und Konsequenzen

Probleme und rechtliche Lösungsansätze

Handys und insbesondere sog. Smartphones, die auch die Möglichkeit bieten, im Internet zu surfen, auf soziale Netzwerke und Videoplattformen zuzugreifen, Musik und Videos abzuspielen und über sog. »Apps« um eine Vielzahl weiterer Funktionen erweitert werden können, sind aus unserer modernen Kommunikationsgesellschaft nicht mehr wegzudenken.

Ulf Schönberger

In der Schule können dadurch bei allen allgemeinen Vorteilen von iPhone & Co. auch eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Problemen entstehen.

Missbrauch von Handys in der Schule

Selbst einfachere Handys haben heutzutage regelmäßig auch eine Funktion zur Aufzeichnung und zum Abspielen von Videos und können von Schülerinnen und Schülern in der Schule auch missbraucht werden. Ein Beispiel ist das sogenannte »Happy Slapping« (etwa: fröhliches Verprügeln/Schlagen). In diesen Fällen wird das Opfer einer plötzlichen, völlig grundlosen Gewalttätigkeit ausgesetzt und dabei gefilmt. Das Video wird meist den Mitschülerinnen und Mitschülern übersandt oder zur Verfügung gestellt oder gar in soziale Netzwerke wie Facebook oder Videoplattformen wie YouTube eingestellt, was für das Opfer eine besondere Demütigung bedeutet. Oftmals werden die Smartphones auch dazu genutzt, gewalttätige Videos oder andere, unangemessene Inhalte zu verbreiten (z.B. ausländischerfeindliches oder nationalsozialistisches Gedankengut, sexuelle Inhalte).

Rechtliche Lage

Das Recht am eigenen Bild ist als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) festgesetzt. Gem. § 22 Satz 1 KunstUrhG dürfen Abbildungen einer Person grundsätzlich nur dann verbreitet oder zur Schau gestellt werden, wenn deren Einwilligung vorliegt.

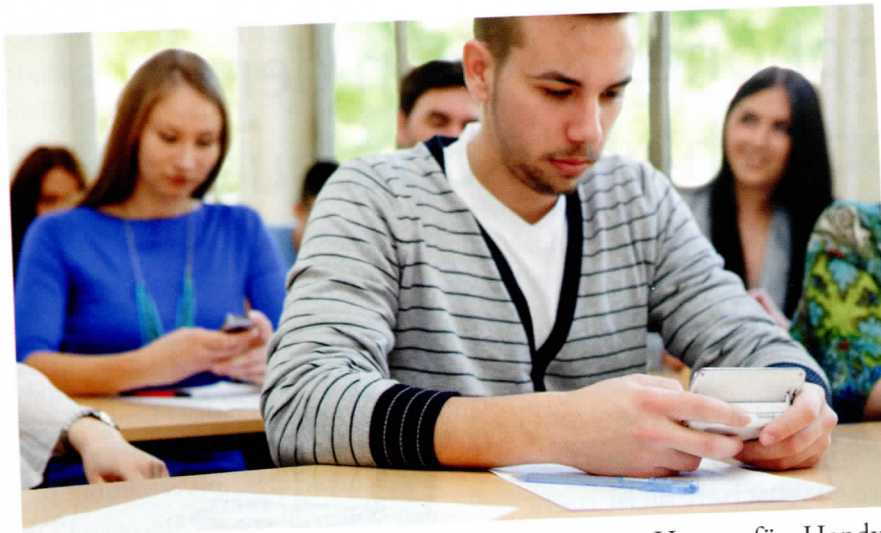
Mögliche Konsequenzen in der Schule

Ordnungsmaßnahmen/Strafrechtliche Folgen: Diese Fälle rechtfertigen, je nach den Umständen des Einzelfalles, regelmäßig schwerere Ordnungsmaßnahmen, wie ein längerer Schulausschluss oder gar eine Verweisung

von der besuchten Schule gem. § 82 Hessisches Schulgesetz (vgl. § 90 SchG BW – Anm. der Red. und hierzu: Domenica Hauth, »Handys – eine Gefahr für die sittliche Entwicklung der Schüler?«, SchulVerwaltung Baden-Württemberg 9/2008, Seite 195).

So hat das Verwaltungsgericht Freiburg (Beschluss vom 17.02.2010, Az. 2 K 229/10, vgl. Bräth/Ulrich Schule und Rechtsprechung, SchulVerwaltung BW 5/2011, Seite 117) einen 2-wöchigen Ausschluss eines 14-jährigen Gymnasiasten vom Unterricht für angemessen erachtet, der aus 10 – 15 m Entfernung mit dem Handy lachend gefilmt hatte, wie zwei Mitschüler einen weiteren Mitschüler nach dem Schulunterricht von zwei Seiten schubsten, gegen den Oberkörper stießen und ins Gesicht »langten«. Er hatte die Mitschüler noch angefeuert, das Video 2 Tage später anderen Mitschülerinnen und Mitschülern gezeigt, über Bluetooth auf das Handy überspielt und noch am selben Tag bei YouTube unter Nennung der Vornamen der betroffenen Schüler ins Internet gestellt.





Auch das Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 02.12.2005, Az. VG A 930.05) wies den Eilantrag eines 16-jährigen Gymnasiasten gegen einen zeitweiligen Unterrichtsausschluss zurück, der während des Sportunterrichtes ohne nachvollziehbaren Anlass einen Mitschüler unvermittelt mit der Hand kräftig in den Nacken geschlagen hätte, und ihn bei einem sich daraus entstandenen Gerangel wiederholt mit der Hand ins Gesicht schlug, was einen Mitschüler nach entsprechender Absprache mit dem Handy gefilmt hatte.

Vom Verwaltungsgericht Karlsruhe (zitiert nach Minten »Handys in der Schule: rechtliche Betrachtung«, SchulVerwaltung Nordrhein-Westfalen 2006, Seite 132) wurde ein Ausschluss für die Dauer einer Woche gegen eine 14-jährige Schülerin bestätigt, die auf ihrem Handy Gewaltvideos und Pornos gespeichert hatte, die sie an ihre Mitschüler verteilte; sofern die Schüler strafmündig sind (nach Vollendung des 14. Lebensjahres), kommen sogar polizeiliche/staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes oder Verbreitung verbotener pornografischer und gewaltverherrlichender Inhalte infrage (§§ 131, 184 StGB).

Täuschungen bei schriftlichen Prüfungen

Was Täuschungen oder Täuschungsversuche betrifft, gelten nach der

Rechtslage in Hessen für Handys die allgemeinen Regeln des § 31 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses: Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, entscheidet die Lehrkraft nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Als solche Maßnahme kommt insbesondere in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen:
- Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht,
- Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen.
- Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note »ungenügend« oder null Punkte.

Die genannten Regelungen gelten auch bei einem Täuschungsversuch sowie entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Anfertigen des Leistungsnachweises festgestellt wird.

Will man Unklarheiten vermeiden, erscheint es sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler zu verpflichten, am Anfang der Prüfung die Mobiltelefone abzugeben; dies wird vor allem bei Abschlussprüfungen sinnvoll sein. In diesem Fall wird dann schon von einem Täuschungsversuch auszugehen sein, wenn die Schülerin oder der Schüler das Handy nicht abgibt.

In anderen Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet wurden, die Handys abzugeben, muss man auf den jeweiligen Einzelfall abstellen: Liegt das Handy nur auf dem Tisch, ohne dass die Schülerin oder der Schüler es benutzt hat, wird man nur von einem Verstoß gegen die Schulordnung ausgehen können und das Handy für den Rest der Unterrichtsstunde oder für die Dauer der schriftlichen Arbeit wegnehmen können, ohne dass sich Auswirkung auf die Benotung der Arbeit ergeben. Erwischt man die Schülerin oder den Schüler dagegen bei einer Täuschungshandlung mithilfe des Handys, findet der schon erwähnte § 31 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Anwendung, die Lehrkraft kann, je nach Schwere des Falles, eine der dort beschriebenen Maßnahmen bzgl. des Leistungsnachweises anwenden.

Ausblick

In einem zweiten Beitrag wird die Frage eines Handyverbots an der Schule sowie Schadensersatzansprüche bei Beschädigung oder Verlust von Mobiltelefonen an der Schule behandelt. ■

Ulf Schönberger

Regierungsdirektor, Staatliches Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis, Heppenheim